

Betriebsatzung

der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 4. März 2013 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Wuppertal werden als Eigenbetrieb gemäß § 114 GO NRW i.V.m. § 8 EigVO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) die Erfüllung der der Stadt Wuppertal gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung
 - b) die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 47a LWG NRW,
 - c) die Erfüllung der von der Stadt Wuppertal gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Wupperverband übernommenen Unterhaltungspflichten – verbunden mit der Gewässerausbaupflicht – an den verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten, die Bestandteil des Entwässerungsnetzes der Stadt sind.
- (3) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.

- (4) In Bezug auf die Wasserversorgung wird die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasser und Abwasser Wuppertal“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Werden mehrere Mitglieder bestellt, wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat zur/zum Ersten Betriebsleiter/in bestellt. Ihre/seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (3) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung mitzuteilen

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Wuppertal bildet einen Betriebsausschuss, der aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für die Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird,
 - c) Abschluss von Vergleichen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 Euro überschritten wird,
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat

angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

- (6) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes.

§ 5

Rat

- (1) Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet weiterhin über:
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Oberbürgermeisterin /der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie/er die ihr/ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (6) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (7) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (8) Die/der für die Stadtentwässerung und die Wasserversorgung zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß Abs. 1, 2, 3 und 5. Sie/er ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat sie/ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Sie/er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin/seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Eigenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahrs entsteht, bildet der Rest des Kalenderjahrs ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 10

Vermögen, Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Zur Errichtung des Eigenbetriebs gliedert die Stadt Wuppertal die in der Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände der Stadtentwässerung (Aktiva und Passiva) aus dem Haushalt der Stadt auf den Eigenbetrieb aus.
- (2) Unter Fortschreibung auf den Gründungszeitpunkt des Eigenbetriebs (01.05.2013) hat das Anlagevermögen einen vorläufigen Wert von 357.422.279 Euro. Dem Anlagevermögen stehen empfangene Zuschüsse in Höhe von 8.412.927 Euro und Beiträge in Höhe von 52.777.078

Euro gegenüber. Auf den Eigenbetrieb ausgegliedert werden auch zweckgebundene Darlehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 3.260.030 Euro sowie Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von 4.152.677 Euro. Letztere werden durch eine neu zu begründende Forderung gegen die Stadt in gleicher Höhe ausgeglichen. Den sich unter Berücksichtigung des Stammkapitals gemäß Absatz 3 sowie der Rücklagen in Höhe von 3.164.366 Euro ergebenden Restbetrag in Höhe von 274.807.878 Euro gewährt die Stadt dem Eigenbetrieb als Darlehen. Die Wertansätze für das Anlagevermögen sowie die Beiträge und Zuschüsse und Verbindlichkeiten im Einzelnen mit Stand 31.12.2011 ergeben sich aus der Anlage 1. Ein Ausgliederungsbericht, der die für die Angemessenheit der Bewertung wesentlichen Umstände darlegt, ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal beträgt 15.000.000 Euro.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 300.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.

- (4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 1 Mio. Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der in Abstimmung mit der Kämmerin/dem Kämmerer entscheidet.
- (6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 13

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 14

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung leitet der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Benehmen mit der Kämmerin/dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.
- (4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und

Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Abs. 2 EigVO an den Rat der Stadt Wuppertal weiterleitet.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 21 bis 25 EigVO.

§ 16

Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17

Bezug interner Dienstleistungen

Werden von dem Eigenbetrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 18
Frauenförderung

Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2013 in Kraft.

ENTWURF